

Befristeter Teil-Lockdown

Hannover/Lüneburg (Nds). Der Bund und die Länder haben am 28.10.20 den Teil-Lockdown für den November beschlossen. Ziel ist es, die Inzidenzzahlen (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf 7 Tage) wieder unter die 50er-Schwelle zu senken. So könne man in der Weihnachtszeit persönliche Kontakte und wirtschaftliche Tätigkeit wieder ermöglichen. Nach zwei Wochen sei eine erneute Beratung zwischen der Kanzlerin und den Länderchefs vorgesehen. Gleichzeitig wurde weitere finanzielle Unterstützung angekündigt.

Die Bund-Länder-Beschlüsse in der Übersicht:

- Bis zu 10 Milliarden für „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ für Betriebe, die temporär schließen müssen.
- Für Unternehmen, Vereine und Einrichtungen, die von dem befristeten Lockdown betroffen sind, kündigt der Bund Entschädigungen an. 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats bei Unternehmen bis 50 Mitarbeiter können erstattet werden, für größere Unternehmen soll sich der Fördersatz an den einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben orientieren. Insgesamt sollen bis zu 10 Milliarden Euro bereitgestellt werden.

Bestehende Hilfsmaßnahmen werden verlängert/verbessert

Corona-Förderprogramme werden verlängert und/oder die Konditionen werden verbessert (u. a. wird Überbrückungshilfe III angekündigt).

Jedes Unternehmen muss ein Hygienekonzept haben

Um ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen, muss jedes Unternehmen ein Hygienekonzept haben und auch umsetzen. Vorhandene Hygienekonzepte sollten aufgrund der aktuellen Lage nochmals geprüft und ggf. angepasst werden.

Gastronomie: nur Außer-Haus-Verkauf

Restaurants, Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken müssen geschlossen bleiben. Lieferung und Abholung von Speisen für den Außer-Haus-Verkauf bleiben erlaubt. Auch Kantinen dürfen öffnen.

Keine touristischen Beherbergungen

Übernachtungsangebote im Inland sind nur für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zugelassen. Es wird dazu aufgerufen, private Reisen zu unterlassen, das gilt auch für Besuche von Bekannten und Verwandten.



Aufgrund der stark ansteigenden Infektionszahlen sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, auf nicht zwingend notwendige Reisen zu verzichten. Ab 2. November 2020 dürfen – so § 10 Absatz 2 der neuen Verordnung – touristische Einrichtungen wie Hotels oder Pensionen in Deutschland Übernachtungsangebote nur noch für zwingend notwendige Zwecke, wie etwa Dienst- oder Geschäftsreisen, zur Verfügung stellen. Übernachtungsangebote in Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Campingplätzen, auf Wohnmobilstellplätzen und Bootsliegeplätzen für touristische Zwecke sind dann in Niedersachsen nicht mehr gestattet. Reisende, die vor dem 2. November 2020 ihr Quartier bezogen haben, dürfen bleiben. Eigene Ferienwohnungen oder Ferienhäuser dürfen selbst benutzt werden, dies gilt auch für Dauercamper.

Einzel- und Großhandel: nicht mehr als ein Kunde pro 10 Quadratmeter

Bei Einhaltung der bekannten Auflagen zur Hygiene, Zutritts- und Warteschlangen-Management darf der Handel öffnen. Einlass für höchstens einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Veranstaltungen sind untersagt

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind komplett untersagt. Profi-Sportveranstaltungen müssen ohne Zuschauer stattfinden.

Freizeiteinrichtungen werden geschlossen

In § 10 Absatz 1 der neuen Verordnung werden all diejenigen Einrichtungen aufgezählt, die ab Montag

nächster Woche für den Publikumsverkehr und für Besuche geschlossen sind:

Restaurants und andere gastronomische Betriebe müssen schließen, ebenso Kneipen, Bars, Clubs und Diskotheken. Außer-Haus-Verkauf von Speisen zum Verzehr für zuhause bleibt möglich, gleiches gilt für Lieferdienste. Mensen, Cafeterien und Kantinen, die der Versorgung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen, dürfen geöffnet bleiben. Geöffnet bleiben auch Gastronomiebetriebe in Senioren- oder Pflegeeinrichtungen, die der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner dienen.

Geschlossen werden müssen außerdem alle Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wie etwa Theater, Opernhäuser, Kulturzentren, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen, Kinos, Freizeitparks, Zoos, Indoor-Spielplätze sowie Freizeit- und Amateursportanlagen, auch Schwimm- und Spaßbäder und Fitnessstudios. Verboten sind leider den ganzen November über auch touristische Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrten.

Körperpflege-Dienstleistungen sind untersagt, Frisüre bleiben offen, Kosmetikstudios, Tattoo-Studios etc. werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physiotherapie, Ergo- oder Logotherapie oder medizinische Fußpflege sind erlaubt. Friseursalons dürfen unter den bekannten Hygieneauflagen öffnen.

Private Kontakte verringern

In der Öffentlichkeit dürfen sich nur noch Personen aus zwei Haushalten zusammen aufhalten, maximal 10 Personen.

Schulen und Kitas bleiben offen

Weitere Regelungen trifft die Landesregierung.

Text: IHK Lüneburg/Wolfsburg / Staatskanzlei Niedersachsen